



**Finanzsatzung
des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**

gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode
vom 22. November 2022

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Harlingerland berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Standards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis Harlingerland einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.
- (3) Für die Einrichtungen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises, des Kirchenkreisverbandes und der Landeskirche wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Grundlage dieser Finanzplanung sind die von der Kirchenkreissynode beschlossenen Handlungskonzepte für diese Arbeitsbereiche in der jeweiligen Fassung.
- (4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

- (1) Die Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre und des Pfarrwittums der Kirchengemeinden (Stellenaufkommen) dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen verwendet werden (§ 15 Abs. 1 FAG). Das Stellenaufkommen ist nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen.
- (2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:
 1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung mit Ausnahme der Verwaltungskostenumlage;
 2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
 3. Grundsteuern, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Versicherungsprämien;
 4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
 5. Deich- und Sielachten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
 6. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) aufgrund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung;
 7. Kosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
 8. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
 9. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
 10. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.
- (3) Die Verwaltungskostenumlage (§5) wird aus den von den Kirchengemeinden an den Kirchenkreis abgeführten Erträgen des Stellenaufkommens finanziert.
- (4) Ist nach den Planungen von Maßnahmen - insbesondere nach den Nummern 2, 6 und 8 - davon auszugehen, dass deren Kosten - nach Abzug eventueller Zuschüsse Dritter - das zu erwartende Nettostellenaufkommen eines Haushaltsjahres oder im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigen werden, ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen.

- (5) Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Pfarrdienstwohnung einschließlich Zubehör (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie für sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen und / oder Zuschüssen von Dritten haben.
- (6) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren werden die regelmäßigen Erbbauzinsen bzw. Nutzungsentgelte aus den ersten 3 Jahresabrechnungen nicht dem Stellenaufkommen zugerechnet.

§ 3

Einnahmen der Dotationen Kirche / Küsterei

- (1) Von den Erträgen des Dotationsvermögens der Dotationen Kirche / Küsterei der Kirchengemeinden sind nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben 70 % an den Kirchenkreis abzuführen. § 2 Abs. 2 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Die bei den Kirchengemeinden verbleibenden 30 % können zur Finanzierung des laufenden Haushaltes der Kirchengemeinden verwendet werden.
- (2) Die Verwaltungskostenumlage (§5) wird aus den von den Kirchengemeinden an den Kirchenkreis abgeführten Erträgen der Einnahmen der Dotation Kirche/Küsterei finanziert.
- (3) Von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 beim Kirchenkreis verbleibenden Einnahmen, fließt ein Betrag in Höhe von 7.000 € als eigene Einnahme in die Zuweisungsmasse, die nach den in § 7 festgelegten Schlüsseln auf den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden als Grundzuweisung verteilt wird. Der verbleibende Restbetrag wird einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Aus dieser Rücklage können Zuweisungen bewilligt werden für Ausgaben nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 bis 10 der Ländereien der Dotation Kirche/Küsterei, die nicht durch die laufenden Erträge der Dotation Kirche/Küsterei der Kirchengemeinde gedeckt sind.
- (4) § 2 Abs. 4 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Verwaltung des Rücklagen- und Darlehensfonds hat die Kirchenkreissynode in einer gesonderten Ordnung geregelt. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1)

Abschnitt 2:

Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5

Inseipfarrstellen

Die Kirchengemeinden Langeoog und Spiekeroog tragen pauschal aus Eigenmitteln einen Eigenanteil an ihren Inseipfarrstellen. Dieser beträgt je Pfarrstelle jährlich 15.000,00 €. Für die Kirchengemeinde Langeoog reduziert sich dieser Betrag für eine Übergangszeit von 2023-2025 auf 50%.

§ 6

Mitarbeitervertretung

- (1) Die Kosten der Mitarbeitervertretung werden im Haushalt des Kirchenkreises geführt. Die jährlichen Kosten der Mitarbeitervertretung werden anteilig auf die drittmittelfinanzierten Arbeitsbereiche der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises nach der Zahl der Mitarbeitenden in den drittmittelfinanzierten Arbeitsbereichen bezogen auf die Gesamtzahl der von der Mitarbeitervertretung zu betreuenden Mitarbeitenden umgelegt.
- (2) Als drittmittelfinanzierte Arbeitsbereiche gelten Arbeitsbereiche, die vollständig oder überwiegend aus Drittmitteln finanziert werden, wie insbesondere die Friedhöfe, die Ambulante Wohnungslosenhilfe, die Erziehungs- und Lebensberatung, die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung sowie die katechetische Lehrkraft.
- (3) Die Umlage wird pauschal auf 190,00 € pro Mitarbeitenden festgelegt. Dabei werden Mitarbeitende, die in mehreren drittmittelfinanzierten Bereichen tätig sind, anteilig berücksichtigt. Die Anzahl der Mitarbeitenden der drittmittelfinanzierten Arbeitsbereiche wird zum Stichtag 01.01.2023 ermittelt.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt und beauftragt, die Höhe des Pauschalbetrages und die Anzahl der Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen von längstens drei Jahren zu überprüfen und anzupassen. Auf Antrag einer Kirchengemeinde sind auch außerperiodische Überprüfungen vorzunehmen. Die erste Überprüfung und Anpassung erfolgen spätestens zum Ende der Wahlperiode der Mitarbeitervertretung zum 30.04.2025.

§ 7

Finanzierung des Kirchenamtes

- (1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord. Er trägt den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben entsprechend den Regelungen in der von den Kirchenkreisen beschlossenen Finanzierungsvereinbarung.
- (2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren. Zinseinnahmen aus dem Kassenbestand verbleiben dem Kirchenamt zur Finanzierung seiner Ausgaben ohne Anrechnung auf seine Personal- und Sachkostenzuweisung.
- (3) Für die Dienstleistung des Kirchenamtes werden in folgenden Bereichen Verwaltungskostenumlagen erhoben, die zur Finanzierung von Personalkosten im Rahmen der Gesamtstellenplanung und Sachkosten zu verwenden sind:
 1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
 2. Verwaltung von Friedhöfen,
 3. Verwaltung von vermieteten Wohnungen und Gebäuden, die für die kirchliche Arbeit nicht unmittelbar benötigt werden.
 4. Verwaltung folgender diakonischer Beratungsstellen: Erziehungs- und Lebensberatungsstelle, Fachambulanz Sucht, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, Ambulante Wohnungslosenhilfe

5. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.
6. Dienstleistungen für andere Einrichtungen
- (4) Die VKU richtet sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, Leitung, Systemverwaltung, Zentrale Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) und anteilige Sachkosten zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).
- (5) Bemessungsgrundlage für die VKU sind
- a) für die Aufgabenbereiche nach Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen :
1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
 2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
 3. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfes bestimmt waren
 4. Überschüsse aus Vorjahren
 5. außerordentliche Einnahmen
- Das Einnahmenvolumen ist auf volle 1.000 € aufzurunden.
Für neu hinzukommende Aufgaben sind die voraussichtlich in dem Haushaltsjahr erzielbaren Einnahmen bzw. die Einnahmen des Vorjahres Bemessungsgrundlage.
- b) für die Aufgabenbereiche nach Abs. 3 Ziffer 5 ff sind die nach dem Stand 30.06.2006 ermittelten Arbeitseinheiten des Kirchenamtes
- (6) Die VKU wird in folgender Höhe erhoben:
- a) für die Aufgabenbereiche nach Absatz 3 Ziffer 1 – 5 in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 5. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:
1. für Kindertagesstätten: 5,7 %
 2. für Friedhöfe: 15%, bei bestimmten Aufgaben in Selbstverwaltung davon 7,5%
 3. für Vermietungen: 4 %
 4. für diakonische Beratungsstellen: 4%
- b) für die Aufgabenbereiche nach Absatz 3 Ziffer 5 ff in Höhe von 410 € je Arbeitseinheit des jeweiligen Aufgabenbereiches.

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

§ 8

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Der Kirchenkreisvorstand trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenrahmenplans und des im Rahmen der Haushaltsplanung beschlossenen Stellenplans.
- (2) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Gremien und Personen.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand wird nach § 22 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und § 39 Abs. 3 Satz 3 der Kirchenkreisordnung bevollmächtigt, Änderungen des von der Kirchenkreissynode aufgestellten Stellenrahmenplanes und Stellenplans, die sich während des Planungszeitraumes ergeben, mit folgenden Maßgaben zu beschließen:
 1. Führt die Änderung zu Mehrausgaben, muss die Finanzierung gesichert sein.
 2. Für den Pfarrstellenrahmenplan beschränkt sich die Ermächtigung des Kirchenkreisvorstandes auf die Änderung des Zeitpunktes von im Stellenrahmenplan festgelegten Veränderungen der Pfarrstellen/-anteile in besonders begründeten Ausnahmefällen.

Die Beschlussfassung des Kirchenkreisvorstandes erfolgt im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und dem/der Vorsitzenden des für die Stellenplanung zuständigen Fachausschusses der Kirchenkreissynode. Hat der Kirchenkreisvorstand von dieser Bevollmächtigung Gebrauch gemacht, ist die Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Sitzung hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Grundzuweisungen an Kirchengemeinden für Personal-, Bau- und Sachaufwendungen

- (1) Die Kirchenkreissynode legt rechtzeitig vor Beginn des neuen Planungszeitraumes für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Einnahmen des Kirchenkreises in welcher Höhe den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Personal-, Bau- und Sachkosten gewährt werden.
- (2) Das Einnahmenvolumen des Kirchenkreises bestehend aus
 - dem Zuweisungsplanwert der Landeskirche (Gesamtzuweisung nach Allgemeinen Schlüsseln - § 5 Abs. 2 FAG),
 - der zu erwartenden Gesamtzuweisung nach dem Besonderen Berechnungsschlüssel für Sakralbauten der Landeskirche (§ 5 Abs. 3 Ziff.1 FAG),
 - den zu erwartenden Einnahmen aus den Ländereien der Dotation Pfarre und Kirche/Küsterei, die die Kirchengemeinden an den Kirchenkreis nach §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 abführen abzüglich der Verwaltungskostenumlage
 - den Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds der Landeskirche für die Inselpfarrstellen
 - den Eigenanteilen der Kirchengemeinden Langeoog und Spiekeroog an den Inselpfarrstellen nach § 5
 - den Einnahmen des Kirchenkreises aus Geldvermögen in Höhe von jährlich 45.000 €
 - zuzüglich der nachstehenden Summen aus hierfür in Vorjahren gebildeten Rücklagen

| | |
|-------|-----------|
| 2023: | 30.978 € |
| 2024: | 86.772 € |
| 2025: | 132.664 € |

| | |
|-------|------------|
| 2026: | 233.545 € |
| 2027: | 236.912 € |
| 2028: | 138.286 €. |

bildet die Verteilmasse, die nach den in Abs. 3 festgelegten Kriterien zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden verteilt wird (Makrokriterien).

(3) Es werden folgende Makrokriterien festgelegt:

a) Die Verteilmasse nach Abs. 2 wird zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden wie folgt aufgeteilt (Makrokriterium gesamt):

| Jahr | Kirchenkreis einschl. Regionaldienste | Kirchengemeinden |
|------|---------------------------------------|------------------|
| 2023 | 28,39 % | 71,61 % |
| 2024 | 28,08 % | 71,92 % |
| 2025 | 27,63 % | 72,37 % |
| 2026 | 28,22 % | 71,78 % |
| 2027 | 28,75 % | 71,25 % |
| 2028 | 30,00 % | 70,00 % |

b) Ändert sich der Zuweisungsplanwert der Landeskirche oder erhöht die Landeskirche die Gesamtzuweisung im Laufe der Planungsperiode mit der Begründung gesteigener Personal- und Sachkosten werden die zusätzlichen Mittel wie folgt zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden aufgeteilt (Makrokriterium Mehrausschüttung):

| Jahr | Kirchenkreis einschl. Regionaldienste | Kirchengemeinden |
|------|---------------------------------------|------------------|
| 2023 | 47,87 % | 52,13 % |
| 2024 | 47,46 % | 52,54 % |
| 2025 | 46,85 % | 53,15 % |
| 2026 | 47,64 % | 52,36 % |
| 2027 | 47,75 % | 52,25 % |
| 2028 | 47,85 % | 52,15 % |

(4) Von der Verteilmasse an die Kirchengemeinden werden die Personalkosten für die kirchengemeindlichen Pfarrstellen entsprechend den Festsetzungen im Stellenrahmenplan nach den von der Landeskirche festgelegten Durchschnittswerten finanziert. Die Personalkosten für die Pfarrstellen nach Durchschnittswerten werden den Kirchengemeinden nicht als Grundzuweisungen zugewiesen, sondern direkt vom Kirchenkreis mit der Landeskirche abgerechnet gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 FAG.

(5) Von der nach Abzug der Kosten für die kirchengemeindlichen Pfarrstellen verbleibenden Verteilmasse an die Kirchengemeinden werden für die Schwerpunktverteilung durch den Kirchenkreis folgende Zuweisungssummen bereit gestellt:

- 30.000 € für Wartung von Feuerlöschern, Blitzschutzanlagen sowie Glocken- und Läuteanlagen, Ergänzungszuweisungen für Sachkosten nach Anlage 2
- 150.000 € Bauergänzungszuweisungen.

(6) Für die Verteilung des nach Abzug der nach Abs. 4 und 5 bereitgestellten Mittel auf die einzelnen Kirchengemeinden als Grundzuweisungen werden folgende Mikrokriterien festgelegt:

- als Sonderzuschlag Personal für die Inselkirchengemeinden Langeoog und Spiekeroog 22,72 €/Gemeindeglied der Inselkirchengemeinde
- 1.823,00 €/ Pfarrhaus, das mit einer Pastorin/einem Pastor in einem Dienstwohnungsverhältnis bewohnt ist

- 1,85 €/m³ umbauten Raum der Sakralbauten für Festlandskirchengemeinden
 - 2,45 €/m³ umbauten Raum der Sakralbauten für Inselkirchengemeinden
 - 24,04 €/Gemeindeglied.
- (7) Für die nach Anwendung des Abs. 6 errechneten Zuweisungen gilt folgende Übergangsregelung: Weicht die für 2023-2028 errechnete jährliche Zuweisungssumme um mehr oder weniger als -2,0 % von der Grundzuweisung 2022 ab, erfolgt eine Kappung der Zuweisung für die Jahre 2023-2028 bei -2,0 %.
- (8) Für die gemeindegliederabhängigen Zuweisungen gilt für die gesamte Planungsperiode die Zahl der Gemeindeglieder, die die Landeskirche oder die von ihr beauftragte Stelle zu dem nach § 4 Abs. 1 der Finanzausgleichsverordnung maßgeblichen Zeitpunkt ermittelt hat.
- (9) Die Grundzuweisung für Pfarrhäuser ist zweckgebunden für die Bauunterhaltung des Pfarrhauses und die zu leistende Amtszimmerpauschale. Nicht verbrauchte Mittel sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Die übrigen Grundzuweisungen werden den Kirchengemeinden als Gesamtbudget für Personalaufwendungen, Bau- und Sachkosten zugewiesen.
- (10) Innerhalb der festgelegten Regionen können Kirchengemeinden vereinbaren, dass Grundzuweisungen der eigenen Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde zur Haushaltsverstärkung zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Ändert sich der Zuweisungsplanwert der Landeskirche oder erhöht die Landeskirche die Gesamtzuweisung im Laufe der Planungsperiode mit der Begründung gestiegener Personal- und Sachkosten werden die zusätzlichen auf die Kirchengemeinden entfallenden Mittel nach den vorstehenden Verteilungskriterien unter Anpassung der gemeindegliederbezogenen Zuweisungen aufgeteilt. Dabei setzt der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall die Kappungsgrenze in entsprechender Anwendung des Abs. 7 fest. Die Kirchenkreissynode kann hiervon abweichende Beschlüsse fassen.

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen für Bau- und Sachausgaben

Die Richtlinien für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen für Sachkosten und Baumaßnahmen sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

§ 11

Grundsätze für die Mitfinanzierung von Aufgaben in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord

- (1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Kirchenkreis dem Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord als Träger der Kindertagesstätten den vollen Betrag zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG und § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind.
- (2) Soweit die Höhe der Mitfinanzierung der in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord wahrgenommenen Aufgaben nicht in dieser Satzung geregelt ist, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 12

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 13

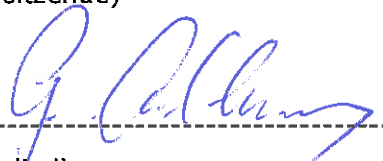
Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie löst die Finanzsatzung vom 01.01.2009 in der Fassung der 6. Änderung vom 22.05.2019 ab.

Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland
- Der Kirchenkreisvorstand -



(Vorsitzende)



(Mitglied)



Richtlinien für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen für Sachkosten für den Kirchenkreis Harlingerland

I. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme zu stellen.
2. Ergänzungszuweisungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel für Ergänzungszuweisungen werden von der Kirchenkreissynode im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.
3. Im Fall von umsatzsteuerpflichtigen Zuweisungen verstehen sich die in dieser Richtlinie aufgeführten Zuweisungsbeträge inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Die Bewilligung der Ergänzungszuweisung erfolgt vom Kirchenkreisvorstand grundsätzlich nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Stellenplanung, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist:
 - a) Das Kirchenamt erhält die Vollmacht, die Ergänzungszuweisungen für Freizeiten im Rahmen der Richtlinien zu gewähren.
 - b) Die/Der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen und Stellenplanung erhält gemeinsam mit dem/der im Kirchenamt für diesen Ausschuss zuständigen Mitarbeiter/in die Vollmacht, Anträge im Auftrage des Ausschusses für Finanzen und Stellenplanung zu prüfen und dem Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung vorzuschlagen:
 - Ergänzungszuweisungen für Baumpflegearbeiten mit 50% der notwendigen Kosten höchstens 2.000 € im Einzelfall
 - Ergänzungszuweisungen für Beschaffung und Reparatur von Instrumenten der Posaunenchoräle mit bis zu 20% der Kosten höchstens 2.000 € im Einzelfall.

II. Bewilligungskriterien für Ergänzungszuweisungen für Freizeiten

a) Kriterien für alle Freizeiten und Seminare

1. Es werden nur Maßnahmen mit **mindestens 1 Übernachtung** berücksichtigt.
2. **An- und Abreisetag** zählen als 1 Tag.
3. Bei längeren Maßnahmen werden **höchstens 14 Tage** bezuschusst.
4. Ergänzungszuweisungen werden nur für Teilnehmer/innen gewährt, die im Kalenderjahr des Freizeit-/Seminarbeginns **das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben.
5. Für **Begleitpersonen** werden unter folgenden Voraussetzungen Ergänzungszuweisungen in Höhe des jeweils für Teilnehmer/innen geltenden Satzes gewährt:

Bis zu 10 Teilnehmer/innen werden bis zu 2 Begleitpersonen bezuschusst. Ist die Teilnehmerzahl größer als 10 Personen, wird pro weitere angefangene 10 Teilnehmer/innen eine weitere Begleitperson bezuschusst.
6. Vor der Anordnung der ersten Ausgabe für die Maßnahme muss dem Kirchenamt ein durch Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. Kirchenkreisvorstandes festgestellter **Finanzierungsplan** vorliegen.

7. Zur Zuweisungsberechnung ist eine Liste mit den **Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Konfessionen** aller Personen vorzulegen, die an der Maßnahme teilgenommen haben. Begleitpersonen sind zu kennzeichnen.
8. Wenn dem Kirchenamt nicht spätestens **6 Monate** nach dem Ende der Maßnahme alle erforderlichen Unterlagen (Finanzierungsplan, Teilnehmerliste, Abrechnungen der Fahrt- und Unterbringungskosten, Teilnehmerbeiträge usw.) vorliegen, wird keine Ergänzungszuweisung gewährt.
9. Glieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises Harlingerland erhalten Zuschüsse nach diesen Richtlinien für Freizeiten und Seminare, die andere Kirchengemeinden und Kirchenkreise des Sprengels Ostfriesland durchführen.

b) Zusätzliche Kriterien für Konfirmandenfreizeiten

Pro Tag und Teilnehmer/in wird eine Ergänzungszuweisung von **5,00 €** gewährt.

c) Zusätzliche Kriterien für Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten sowie für Kinder-, Jugend- und Familienseminare

1. Pro Tag und Teilnehmer/in wird eine Ergänzungszuweisung von **3,00 €** gewährt. Für Maßnahmen, die vom Kirchenkreis durchgeführt werden, beträgt die Ergänzungszuweisung **5,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in.
2. Teilnehmer, die keine Glieder einer Kirchengemeinde im Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland sind, erhalten keine Ergänzungszuweisung.

d) Für **Erwachsenenfreizeiten/-seminare** werden keine Ergänzungszuweisungen gewährt.

III. Bewilligungskriterien für Ergänzungszuweisungen für Instrumente der Posaunenchor

1. Für Instrumentenbeschaffungen und Reparaturen von kirchengemeindeeigenen Instrumenten wird eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 20 % der Kosten gewährt. Für Reparaturen wird eine Ergänzungszuweisung erst ab Reparaturkosten in Höhe von mindestens 150 € bewilligt.
2. Das Antragsformular der Landeskirche für Beihilfen (Einzelzuweisungen) für Instrumentenbeschaffung für Posaunenchor wird für verbindlich erklärt.

IV. Bewilligungskriterien für Ergänzungszuweisungen für Baumpflegearbeiten

1. Für Baumpflegearbeiten, für die die Kirchengemeinde nach den geltenden Rechtsvorschriften Kostenträger ist, wird eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 50% der notwendigen Kosten gewährt. Ausgenommen sind Baumpflegearbeiten auf Friedhöfen und auf Außenanlagen von Kindertagesstätten.
2. Mit dem Antrag sind zwei Vergleichsangebote vorzulegen und die Gesamtfinanzierung darzustellen.

V. Wartung von Glockenanlagen, Blitzschutzanlagen und Feuerlöschern

Die Wartung von Glockenanlagen, Blitzschutzanlagen und Feuerlöschern wird zentral vom Kirchenkreis im Auftrag der Kirchengemeinden durchgeführt.

VI. Bewilligungskriterien für Ergänzungszuweisungen für sonstige Sachkosten

Die Mindestantragssumme beträgt 400 €.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.1.2023 in Kraft und lösen die Richtlinien vom 01.01.2009 in der Fassung der Änderung vom 10.03.2016 ab.

Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für
Baumaßnahmen und Schönheitsreparaturen
im Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland

I. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1. Ergänzungszuweisungen können auf Antrag für Neu- und Umbauten sowie Renovierungsmaßnahmen an folgenden Gebäuden bewilligt werden:
 - Kirchen und Glockentürme
 - Gemeindehäuser und -räume
 - im Rahmen der Stellenplanung notwendig vorzuhaltende Pfarrhäuser oder Pfarrdienstwohnungen
 - Gebäude und Wohnungen für die Urlauberarbeit, die im Haushaltsjahr 2008 Einzelzuweisungen aus den Sondermitteln der Landeskirche erhalten haben.

Für sonstige, vermietbare Gebäude und Wohnungen werden keine Ergänzungszuweisungen bewilligt.

2. Ergänzungszuweisungen werden im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachrangig bewilligt. Eigenmittel sind im örtlich möglichen Umfang einzusetzen. Der Kirchenkreis verfügt über Sondermittel der Landeskirche für Bau- und Sachkosten für die Gebäude und Wohnungen der Urlauberarbeit. Für diese Gebäude können hiervon Ergänzungszuweisungen bewilligt werden.

II. Besondere Bewilligungsgrundsätze

1. Die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung setzt grundsätzlich voraus, dass die anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme 1.000 € übersteigen.
2. Ergänzungszuweisungen können bis zu 80 % der anerkannten Gesamtkosten der Baumaßnahme bewilligt werden. Vorrangig werden Ergänzungszuweisungen für Maßnahmen bewilligt, die vom Amt für Bau- und Kunstpflege in eine der folgenden Dringlichkeitsstufen eingestuft sind:

| | | |
|------------------------|---|-------------------------------|
| Dringlichkeitsstufe I | - | Unfall-/Einsturzgefahr |
| Dringlichkeitsstufe II | - | Vorbeugung, Substanzsicherung |

3. Für Orgelrenovierungen werden Ergänzungszuweisungen lediglich für restauratorische Maßnahmen am Orgelprospekt bewilligt.
4. Für notwendige Maßnahmen an Glocken- und Läuteanlagen werden pro Haushaltsjahr 10.000 € für den gesamten Kirchenkreis zur Verfügung gestellt. Restaurierungen und Neubeschaffungen von Glocken werden nicht vom Kirchenkreis bezuschusst.
5. In begründeten Ausnahmefällen sind Einzelfallentscheidungen und Abweichungen von den Ziffern 1 – 4 möglich.
6. Bewilligte Bauergänzungszuweisungen stehen grundsätzlich bis zum 31.12. des zweiten Jahres nach der Bewilligung zur Verfügung. Über eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes entscheidet im Einzelfall auf Antrag mit entsprechender Begründung der Immobilienausschuss.

III. Antragsverfahren

1. Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen sind vor der Vergabe von Aufträgen bis zum 30.04. und 30.09. eines Jahres schriftlich beim Kirchenkreisvorstand zu stellen.
2. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - a) eine Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder Angebote /Kostenvoranschläge von Firmen
 - b) ein Finanzierungsplan
3. In dringenden Fällen kann der Kirchenkreisvorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Immobilienausschusses ohne Beteiligung des gesamten Immobilienausschusses eine Ergänzungszuweisung nach den vorstehenden Richtlinien bewilligen.

IV. Schönheitsreparaturen

1. Der Schönheitsreparaturfonds des Kirchenkreises Harlingerland wird ab dem 01.01.2018 zentral beim Kirchenkreis geführt.
2. Ausgaben für Schönheitsreparaturen in den Pfarrhäusern, die nach den rechtlichen Vorgaben (§ 15 Abs. 3 Dienstwohnungsverordnung i. V. m. Nr. 19 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung) aus diesen Mitteln bezahlt werden dürfen, werden in den Kirchengemeinden verbucht.
Solange die Kirchengemeinden noch über Mittel im Schönheitsreparaturfonds der Kirchengemeinde verfügen, werden diese Mittel für die Ausgaben für Schönheitsreparaturen verwendet.
Kirchengemeinden, die über keine Schönheitsreparaturmittel in der Kirchengemeinde verfügen, erhalten für Schönheitsreparaturen automatisch ohne gesonderte Antragstellung eine Zuweisung aus dem Schönheitsreparaturfonds des Kirchenkreises in voller Höhe der getätigten Ausgaben.
3. Das Kirchenamt wird bevollmächtigt, die erforderlichen Buchungen durchzuführen.
4. Die Abrechnung des Schönheitsreparaturfonds ist dem Landeskirchenamt, der Kirchenkreissynode und dem Kirchenkreisvorstand jährlich vorzulegen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und lösen die Richtlinien vom 01.01.2009 in der Fassung der Änderung vom 22.05.2019 ab.